

*Inhalt:*

- Lehramt Gymnasium
- Lehramt Realschule
- Lehramt Grundschule
- Lehramt Hauptschule
- Lehramt Sonderpädagogik (mit Anlage)

## Lehramt Gymnasium

09/2009

Bereich	Teilbereich	Erläuterung	Leistungspunkte
<b>Unterrichtsfach A</b> <sup>*1</sup> (1 Fach)	Fachwissenschaft	Insgesamt 92 Leistungspunkte; davon mindestens <b>70</b> Leistungspunkte nach den jeweiligen Bestimmungen in <u>§§ 61 bis 84</u> (LPO I vom 13.3.2008)	92
	Fachdidaktik	Insgesamt 10 Leistungspunkte; davon mindestens <b>8</b> Leistungspunkte nach <u>§ 33</u> sowie den jeweiligen Bestimmungen in <u>§§ 61 bis 84</u> (LPO I vom 13.3.2008)	10
<b>Unterrichtsfach B</b> <sup>*2</sup> (1 Fach)	Fachwissenschaft	[vgl. Erläuterungen zu Unterrichtsfach A, Fachwissenschaft]	92
	Fachdidaktik	[vgl. Erläuterungen zu Unterrichtsfach A, Fachdidaktik]	10
<b>EWS</b> (Erziehungswissenschaften) [LPO I vom 13.3.2008, §32]	Allgemeine Pädagogik	Sozialisationstheorien und empirische Sozialisationsforschung; Ideen-, Sozial- und Institutionengeschichte der Pädagogik; pädagogische Anthropologie	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Schulpädagogik	Theorie der Schule als Institution und Organisation; Beurteilen und Evaluieren von Lehr-Lernprozessen; individuelle Förderung und Beratung	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Psychologie	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule; Sozialpsychologie der Schule und Familie; Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen	mindestens 10 <sup>*3</sup>
	[weitere Veranstaltungen]	10 Leistungspunkte sind aus lehramtsspezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen [vgl. <u>LPO I vom 13.3.2008, §22, Abs. (2), Nr.3., a</u> ]	10 + 1 <sup>*3</sup>
<b>( SUMME EWS )</b>			<b>( 35 )</b>
<b>Praktikum</b> <sup>*4</sup>	pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum [vgl. <u>LPO I vom 13. März 2008, § 34 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 und <sup>*4 c)</sup></u> ]		6
<b>Zulassungsarbeit</b>	Schriftliche Hausarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in EWS oder auch in einem Gebiet, das sich auf zwei Bereiche erstreckt. (Nicht aber möglich in einem Erweiterungsfach!) [vgl. <u>LPO I vom 13.3.2008, §29</u> ]		10
<b>sonstiges</b>	im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Veranstaltungen der Hochschule aus den Unterrichtsfächern (Fachwissenschaft und/oder Fachdidaktik) und/oder Zulassungsarbeit [vgl. <u>LPO I, §22, Abs. (2), Nr.3., f</u> ]		15
			<b>270<sup>*3</sup></b>

\*1 und \*2 In Bayern zulässige Fächerverbindungen (Unterrichtsfach A und B) gemäß LPO I vom 13. März 2008, §59 (fett gedruckte werden an der Uni Würzburg angeboten):

**Biologie-Chemie**  
**Biologie-Englisch**  
**Biologie-Physik**

**Geographie-Physik,**  
*Geographie-Wirtschaftswissenschaften,*

**Chemie-Englisch**  
**Chemie-Geographie**  
**Chemie-Mathematik**

**Geschichte-Latein**

Griechisch-**Latein**

**Deutsch-Englisch**  
**Deutsch-Französisch**  
**Deutsch-Geographie**  
**Deutsch-Geschichte**  
**Deutsch-Latein**  
**Deutsch-Mathematik**  
**Deutsch-Musik**  
**Deutsch-Religionslehre\***  
**Deutsch-Sozialkunde**  
**Deutsch-Sport**

**Informatik-Mathematik,**  
**Informatik-Physik,**

*Informatik-Wirtschaftswissenschaften*

**Italienisch-Musik,**

*Kunst (Doppelfach)*

**Latein-Mathematik**

**Latein-Musik**

*Latein-Psychologie mit  
schulpsychologischem Schwerpunkt*

**Latein-Religionslehre\***

**Latein-Sport**

**Englisch-Französisch**  
**Englisch-Geographie**  
**Englisch-Geschichte**  
**Englisch-Informatik**  
**Englisch-Italienisch**  
**Englisch-Latein**  
**Englisch-Mathematik**  
**Englisch-Musik**  
**Englisch-Physik**

**Mathematik-Musik**

**Mathematik-Physik**

*Mathematik-Psychologie mit  
schulpsychologischem Schwerpunkt*

**Mathematik-Religionslehre\***

**Mathematik-Sport**

*Mathematik-Wirtschaftswissenschaften*

*Englisch-Psychologie mit schulpsychologischem  
Schwerpunkt*

**Englisch-Religionslehre\***

**Englisch-Russisch**

**Englisch-Sozialkunde**

**Englisch-Spanisch**

**Englisch-Sport**

*Englisch-Wirtschaftswissenschaften*

**Musik (Doppelfach)**

**Musik-Religionslehre\***

**Musik-Spanisch, Religionslehre\*-Sport.**

**Französisch-Geschichte**

**Französisch-Latein**

**Französisch-Musik**

**Französisch-Spanisch**

[\*Religionslehre: In Würzburg nur katholische Religionslehre möglich]

\*3 Insgesamt sind mindestens 25 (!) Leistungspunkte aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie nachzuweisen

\*4 Achtung: Insgesamt sind mindestens 4 Praktika abzuleisten, deren Nachweise Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §34]! Dies sind:

- a) **ein Betriebspraktikum:**  
Es hat eine Dauer von 8 Wochen und ist in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten; es kann auch im Ausland abgeleistet werden; das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln; es entfällt, soweit Praktika nach § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 nachzuweisen sind; das Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.
- b) **ein Orientierungspraktikum:**  
Es hat eine Dauer von 3 bis 4 Wochen und dient der Erprobung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Kennenlernen des Arbeitsfelds Schule aus der Sicht der Lehrkraft und der ersten Überprüfung der Eignung für den angestrebten Beruf; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; [das Orientierungspraktikum für das *Lehramt für Sonderpädagogik* richtet sich nach § 93 Abs. 1 Nr. 2.]
- c) **ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (z.B. Exerctium Paedagogicum):**  
Es hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogischdidaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums; in diesem Praktikum sollen die Studierenden die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen lernen, dabei sollen auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen; gegen Ende des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen; dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.
- d) **ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum:**  
Es findet während des Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; es bezieht sich auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bzw. vertieft studierten Fächer; im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum liegt der Schwerpunkt des Studiums auf dem Kennenlernen der Tätigkeit einer Lehrkraft im Fachunterricht; dabei sollen erste Erfahrungen mit der fachspezifischen Planung und Analyse von Unterricht und eigenen Unterrichtsversuchen gesammelt werden; das Praktikum bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach. [Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung (insbesondere also beim Studium *Lehramt für Sonderpädagogik*) ist an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 abzuleisten.]

**Rahmenstudienstrukturplan Lehramt Gymnasium**

Fach-Sem.	EWS	Stud.begl. FD-Prakt.	Begleit- Veranst.	Schul- prakt.	Haus- arbeit	Fach 1+Did. 92+10	Fach 2+Did. 92+10	Freier Bereich	Summe
	EWS gesamt: 35								
	29	4	2	6	10	102	102	15	270
1 (WS)	4					13	13		30
2 (SS)	4					13	13		30
3 (WS)	4		1 + 3			11	11		30
4 (SS)			1 + 3			13	13		30
5 (WS)	5	4				9	9	3	30
6 (SS)	4				10	6	6	4	30
7 (WS)						13	13	4	30
8 (SS)	4					11	11	4	30
9 (WS)	4					13	13		30
Summen:	29	4	2	6	10	102	102	15	270

(Vergl. auch EWS am Ende dieser Broschüre)

# Lehramt Realschule

Bereich	Teilbereich	Erläuterung	Leistungspunkte
<b>Unterrichtsfach A</b> <sup>*1</sup> (1 Fach)	Fachwissenschaft	Insgesamt 60 Leistungspunkte; davon mindestens <b>45</b> Leistungspunkte nach den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 (LPO I vom 13.3.2008)	60
	Fachdidaktik	Insgesamt 12 Leistungspunkte; davon mindestens <b>10</b> Leistungspunkte nach § 33 sowie den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 (LPO I vom 13.3.2008)	12
<b>Unterrichtsfach B</b> <sup>*2</sup> (1 Fach)	Fachwissenschaft	[vgl. Erläuterungen zu Unterrichtsfach A, Fachwissenschaft]	60
	Fachdidaktik	[vgl. Erläuterungen zu Unterrichtsfach A, Fachdidaktik]	12
<b>EWS</b> (Erziehungswissenschaften) [LPO I vom 13.3.2008, §32 ]	Allgemeine Pädagogik	Sozialisationstheorien und empirische Sozialisationsforschung; Ideen-, Sozial- und Institutionengeschichte der Pädagogik; pädagogische Anthropologie	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Schulpädagogik	Theorie der Schule als Institution und Organisation; Beurteilen und Evaluieren von Lehr-Lernprozessen; individuelle Förderung und Beratung	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Psychologie	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule; Sozialpsychologie der Schule und Familie; Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen	mindestens 10 <sup>*3</sup>
	[weitere Veranstaltungen]	10 Leistungspunkte sind aus lehramtsspezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §22, Abs. (2), Nr.2., a]	10 + 1 <sup>*3</sup>
	<b>( SUMME EWS )</b>		<b>( 35 )</b>
<b>Praktikum</b> <sup>*4</sup>	pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum [vgl. LPO I vom 13. März 2008, § 34 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 und <sup>*4 c)</sup> ]	6	
<b>Zulassungsarbeit</b>	Schriftliche Hausarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in EWS oder auch in einem Gebiet , das sich auf zwei Bereiche erstreckt. (Nicht aber möglich in einem Erweiterungsfach!) [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §29]	10	
<b>sonstiges</b>	weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen der Hochschule aus EWS, den Unterrichtsfächern (Fachwissenschaft und/oder Fachdidaktik), Zulassungsarbeit und/oder pädag.-didak. Schulpraktikum [vgl. LPO I, §22, Abs. (2), Nr.2., f]	15	
			<b>210<sup>*3</sup></b>

Erläuterung der Fußnoten zur Tabelle Lehramt Realschule:

\*1 und \*2 In Bayern zulässige Fächerverbindungen (Unterrichtsfach A und B) gemäß LPO I vom 13. März 2008, §39 (fett gedruckte werden **an der Uni Würzburg** angeboten):

**Biologie-Chemie**  
**Biologie-Englisch**  
**Biologie-Physik**

**Chemie-Englisch**  
**Chemie-Mathematik**  
**Chemie-Physik**

**Deutsch-Englisch**  
**Deutsch-Französisch**  
**Deutsch-Geographie**  
**Deutsch-Geschichte**  
*Deutsch-Kunst*  
**Deutsch-Mathematik**  
**Deutsch-Musik**  
**Deutsch-Physik**  
**Deutsch-Religionslehre\***  
**Deutsch-Sport**

**Englisch-Französisch**  
**Englisch-Geographie**  
**Englisch-Geschichte**  
**Englisch-Informatik**  
*Englisch-Kunst*  
**Englisch-Mathematik**  
**Englisch-Musik**  
**Englisch-Physik**

**Englisch-Religionslehre\***  
**Englisch-Sport**  
*Englisch-Wirtschaftswissenschaften*

**Französisch-Geographie**  
*Geographie-Wirtschaftswissenschaften*

**Informatik-Mathematik**  
**Informatik-Physik**  
*Informatik-Wirtschaftswissenschaften*

*Kunst-Mathematik*

**Mathematik-Musik**  
**Mathematik-Physik**  
**Mathematik-Religionslehre\***  
**Mathematik-Sport**  
*Mathematik-Wirtschaftswissenschaften*  
**Musik-Physik**  
**Musik-Religionslehre\***  
**Musik-Sport**

*Sozialkunde-Wirtschaftswissenschaften*

*Sport-Wirtschaftswissenschaften*

[\*Religionslehre: katholische oder evangelische Religionslehre]

<sup>\*3</sup> Insgesamt sind mindestens 25 (!) Leistungspunkte aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie nachzuweisen

<sup>\*4</sup> Achtung: Insgesamt sind mindestens 4 Praktika abzuleisten, deren Nachweise Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §34]! Dies sind:

a) **ein Betriebspraktikum:**

Es hat eine Dauer von 8 Wochen und ist in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten; es kann auch im Ausland abgeleistet werden; das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln; es entfällt, soweit Praktika nach § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 nachzuweisen sind; das Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.

b) **ein Orientierungspraktikum:**

Es hat eine Dauer von 3 bis 4 Wochen und dient der Erprobung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Kennenlernen des Arbeitsfelds Schule aus der Sicht der Lehrkraft und der ersten Überprüfung der Eignung für den angestrebten Beruf; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; [das Orientierungspraktikum für das *Lehramt für Sonderpädagogik* richtet sich nach § 93 Abs. 1 Nr. 2.]

c) **ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (z.B. Exerzitium Paedagogicum):**

Es hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogischdidaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums; in diesem Praktikum sollen die Studierenden die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen lernen, dabei sollen auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen; gegen Ende des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen; dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.

d) **ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum:**

Es findet während des Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; es bezieht sich auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bzw. vertieft studierten Fächer; im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum liegt der Schwerpunkt des Studiums auf dem Kennenlernen der Tätigkeit einer Lehrkraft im Fachunterricht; dabei sollen erste Erfahrungen mit der fachspezifischen Planung und Analyse von Unterricht und eigenen Unterrichtsversuchen gesammelt werden; das Praktikum bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach. [Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung (insbesondere also beim Studium *Lehramt für Sonderpädagogik*) ist an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 abzuleisten.]

**Rahmenstudienstrukturplan Lehramt an Realschulen**

	EWS	Stud.begl. FD-Prakt.	Begleit- Veranst. Schul- päd Prakt.	Schul- päd Prakt.	Haus- arbeit	Unterrichts- fach 1 m. Did.	Unterrichts- fach 2 m. Did.	Freier Bereich	Summe
	EWS gesamt: 35					60+12	60+12		
Sem.	29	4	2	6	10	72	72	15	210
1 (WS)	4					13	13		30
2 (SS)	4					13	13		30
3 (WS)	4		1	+ 3		11	11		30
4 (SS)	4		1	+ 3		9	9	4	30
5 (WS)	5	4				9	9	3	30
6 (SS)	4				10	6	6	4	30
7 (WS)	4					11	11	4	30
Summen:	29	4	2	6	10	72	72	15	210

(Vergl. auch EWS am Ende dieser Broschüre)

# Lehramt Grundschule

Als **Unterrichtsfach** kann in Würzburg eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Biologie	Mathematik
Chemie	Musik *) **)
Deutsch	Physik
Englisch	Ev./Kath. Religionslehre
Geographie	Sozialkunde
Geschichte	Sport *)

\*) Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik bzw. beim Sportzentrum der Uni Regensburg erforderlich

\*\*) Gleichzeitige Immatrikulation an der Hochschule für Musik Würzburg erforderlich.

Grundschullehrer haben in diesem Fach auch die Lehrbefähigung für die Hauptschule.

Das Fach „Didaktik der Grundschule“ umfasst immer den fächerübergreifenden Bereich (Grundschulpädagogik, Sachunterricht, Didaktik des Schriftspracherwerbs) und das Studium der Didaktik von 3 Fächern (Didaktikgruppe), nämlich Deutsch, Mathematik und Musik oder Kunst oder Sport.

Ist Deutsch oder Mathematik das Unterrichtsfach, so ist innerhalb der Didaktikgruppe statt dessen ein anderes Fach mit Ausnahme von Kunst, Musik oder Sport hinzuzunehmen. Wird als Unterrichtsfach Musik oder Sport gewählt, so kann statt dessen als drittes Didaktikfach jedes andere Fach belegt werden.

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Würzburg durch das zusätzliche Studium eines zweiten Unterrichtsfaches oder der Ethik oder das zusätzliche Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule erweitert werden. (In letzterem Fall wird gleichzeitig die Lehrbefähigung für die Hauptschule erworben.) Außerdem kann eine Erweiterungsprüfung „Fremdsprachliche Qualifikation“ abgelegt werden.

Bereich	Teilbereich	Erläuterung	Leistungspunkte
<b>Unterrichtsfach</b> (1 Fach)	Fachwissenschaft	- Insgesamt 54 Leistungspunkte; davon mindestens <b>45</b> Leistungspunkte nach den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 (LPO I vom 13.3.2008). Die übrigen Leistungspunkte können ganz oder teilweise auch im Rahmen einer Ausbildung im Bereich Evangelische oder Katholische Religionslehre erbracht werden. - <i>Mögliche Fächer in Würzburg:</i> Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde <i>oder</i> Sport.	54 <sup>*6</sup>
	Fachdidaktik	Insgesamt 12 Leistungspunkte; davon mindestens <b>10</b> Leistungspunkte nach § 33 sowie den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 (LPO I vom 13.3.2008)	12 <sup>*6</sup>
<b>Didaktikblock:</b>	Deutsch <sup>*1</sup>	Insgesamt 70 Leistungspunkte (LP) im	70

Didaktik der Grundschule [3 Fächer] [vgl. LPO I, §35, (3)]	Mathematik <sup>*1</sup>	Didaktikblock; davon mindestens <b>55 LP</b> nach § 36 Abs.(1) Nr.6 und 7 (LPO I vom 13.3.2008), nämlich: mindestens <b>28 LP</b> aus dem Bereich Grundschulpädagogik und – didaktik <i>und</i> mindestens <b>27 LP</b> aus dem Bereich der Didaktik der drei Fächer (mindestens <b>9 LP</b> pro Fach)	
	Musik, Kunst <i>oder</i> Sport <sup>*2</sup>		
<b>EWS</b> (Erziehungswissenschaften) [LPO I vom 13.3.2008, §32]	Allgemeine Pädagogik	Sozialisierungstheorien und empirische Sozialisationsforschung; Ideen-, Sozial- und Institutionengeschichte der Pädagogik; pädagogische Anthropologie	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Schulpädagogik	Theorie der Schule als Institution und Organisation; Beurteilen und Evaluieren von Lehr-Lernprozessen; individuelle Förderung und Beratung	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Psychologie	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule; Sozialpsychologie der Schule und Familie; Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen	mindestens 10 <sup>*3</sup>
	[weitere Veranstaltungen]	10 Leistungspunkte sind aus lehramtsspezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §22, Abs. (2), Nr.1., a]	10 + 1 <sup>*3</sup>
	Gesellschaftswissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie; Volkskunde)	[Details: vgl. LPO I vom 13. März 2008, §32 Erziehungswissenschaften, (1) Nr. 2.] <i>Uni Würzburg:</i> Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung; Lehrstuhl für Europäische Ethnologie/Volkskunde (am Institut für Deutsche Philologie)	mindestens 8 (davon mind. 3 aus Theologie bzw. Philosophie) <sup>*4</sup>
	Ev. bzw. kath. Theologie bzw. Philosophie	[Details: vgl. LPO I vom 13. März 2008, §32 Erziehungswissenschaften, (1) Nr. 3.]	
<b>( SUMME EWS )</b>		<b>( 35 + 8 = 43 )</b>	
<b>Praktikum</b> <sup>*5</sup>	pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum [vgl. LPO I vom 13. März 2008, § 34 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 und <sup>*5 c)</sup> ]	6	
<b>Zulassungsarbeit</b>	Schriftliche Hausarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in EWS oder auch in einem Gebiet, das sich auf zwei Bereiche erstreckt. (Nicht aber möglich in einem Erweiterungsfach!) [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §29]	10	
<b>sonstiges</b>	weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen aus EWS, Didaktikblock, Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und/oder Fachdidaktik), Zulassungsarbeit und/oder pädag.-didak. Schulpraktikum [vgl. LPO I, §22, Abs. (2), Nr.1., h]	15	
		<b>210</b> <sup>*3</sup>	

## *Erläuterung der Fußnoten zur Tabelle Lehramt Grundschule:*

\*1 Das gewählte Unterrichtsfach kann nicht als Fach im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewählt werden.

Wird als Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktik der Grundschule ein weiteres Fach aus den in der Zeile „Unterrichtsfach“ genannten Unterrichtsfächern, mit Ausnahme der Fächer Kunst, Musik und Sport, zu wählen. Innerhalb der Didaktik der Grundschule darf ein Fach nicht zweimal gewählt werden.

\*2 Das gewählte Unterrichtsfach kann nicht als Fach im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewählt werden.

Wird als Unterrichtsfach Musik oder Kunst oder Sport gewählt, so kann als drittes Fach innerhalb der Didaktik der Grundschule ein anderes Fach aus den in der Zeile „Unterrichtsfach“ genannten Unterrichtsfächern gewählt werden. Innerhalb der Didaktik der Grundschule darf ein Fach nicht zweimal gewählt werden.

\*3 Insgesamt sind mindestens 25 (!) Leistungspunkte aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie nachzuweisen

\*4 Bei Fächerverbindungen mit Ev. bzw. Kath. Religionslehre oder wenn Ev. bzw. Kath. Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewählt wird,

mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich ev. bzw. kath. Theologie (bei insgesamt weiterhin mindestens 8 Leistungspunkten aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie)

\*5 Achtung: Insgesamt sind mindestens 5 Praktika abzuleisten, deren Nachweise Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §34]! Dies sind:

- a) **ein Betriebspraktikum:** Es hat eine Dauer von 8 Wochen und ist in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten; es kann auch im Ausland abgeleistet werden; das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln; es entfällt, soweit Praktika nach § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 nachzuweisen sind; das Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.
- b) **ein Orientierungspraktikum:** Es hat eine Dauer von 3 bis 4 Wochen und dient der Erprobung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Kennenlernen des Arbeitsfelds Schule aus der Sicht der Lehrkraft und der ersten Überprüfung der Eignung für den angestrebten Beruf; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; [das Orientierungspraktikum für das *Lehramt für Sonderpädagogik* richtet sich nach § 93 Abs. 1 Nr. 2.]
- c) **ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (z.B. Exerctium Paedagogicum):**  
Es hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogischdidaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums; in diesem Praktikum sollen die Studierenden die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen lernen, dabei sollen auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen; gegen Ende des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen; dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.

d) **ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum:**

Es findet während des Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; es bezieht sich auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bzw. vertieft studierten Fächer; im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum liegt der Schwerpunkt des Studiums auf dem Kennenlernen der Tätigkeit einer Lehrkraft im Fachunterricht; dabei sollen erste Erfahrungen mit der fachspezifischen Planung und Analyse von Unterricht und eigenen Unterrichtsversuchen gesammelt werden; das Praktikum bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach. [Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung (insbesondere also beim Studium *Lehramt für Sonderpädagogik*) ist an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 abzuleisten.]

e) ein zusätzliches **einsemestriges studienbegleitendes Praktikum in der Grundschule** (vgl. LPO I vom 13.3.2008, § 36 Abs. (1) Nr. 1)

<sup>\*6</sup> Beim Fach *Didaktik des Deutschen als Zweitsprache* gibt es Ausnahmen!

So sind hier z.B. 66 Leistungspunkte aus dem fachwissenschaftlichen Bereich zu erbringen. Details: vgl. LPO I vom 13. März 2008, §112

# Rahmenstudienstrukturplan Lehramt an Grund- und Hauptschulen

	EWS	Stud. begl. fd. Prakt.	Begl. V. Schul-päd. Prakt.	Schul-päd. Prakt.	Gesell-schafts-wiss.	Haus-arbeit	Grund-/Haupt-schul-didaktik	Unterrichts-fach m. Didaktik 54+12	Freier Bereich	Summe
Fach-Sem.	EWS gesamt: 35									
	29	4	2	6	8	10	70	66	15	210
1 (WS)	4						10	13	3	30
2 (SS)			1	+ 3	3		10	13		30
3 (WS)	4		1	+ 3			10	11	1	30
4 (SS)	5	4					10	9	2	30
5 (WS)	4				5		10	9	2	30
6 (SS)	4					10	10	6		30
7 (WS)	8						10	5	7	30
Summen:	29	4	2	6	8	10	70	66	15	210

Sem.	Grund schul-didaktik	Drittel 1	Drittel 2	Drittel 3	Summe
	35	10	10	10	
1	5	5			10
2	5	5			10
3	5		5		10
4	5		5		10
5	5			5	10
6	5			5	10
7	5	Wahl- modul		5	10
	35	10	10	10	
		Wahl- modul		5	70

(Vergl. auch EWS am Ende dieser Broschüre)

# Lehramt Hauptschule

Als **Unterrichtsfach** kann an der Universität Würzburg eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Biologie	Mathematik
Chemie	Musik *) **)
Deutsch	Physik
Englisch	Ev./Kath. Religionslehre
Geographie	Sozialkunde
Geschichte	Sport *)

\*) Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik bzw. beim Sportzentrum der Uni Regensburg erforderlich

\*\*) Gleichzeitige Immatrikulation an der Hochschule für Musik Würzburg erforderlich.

Das Fach „Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule“ umfasst immer das Studium der Didaktik von 3 Fächern (Didaktikgruppe), wobei grundsätzlich folgende Kombinationsregeln einzuhalten sind:

a) Deutsch mit einem der Fächer: und einem der Fächer:

Geschichte	Musik
Geographie	Kunst
Sozialkunde	Sport
Arbeitslehre	Ev./Kath. Religionslehre
Englisch	

oder

b) Mathematik mit einem der Fächer: und einem der Fächer:

Biologie	Musik
Chemie	Kunst
Physik	Sport
Arbeitslehre	Ev./Kath. Religionslehre
Englisch	

Wird Deutsch als Unterrichtsfach gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ein weiteres Fach des Fächerbereichs mit soziokulturellem Schwerpunkt (Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Arbeitslehre) zu wählen (s.o. Fall a). Es kann aber auch die Didaktikgruppe mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt gewählt werden (s.o. Fall b).

Wird Mathematik als Unterrichtsfach gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ein weiteres Fach des Fächerbereichs mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt (Biologie, Chemie, Physik, Arbeitslehre) zu wählen (s.o. Fall b). Es kann aber auch die Didaktikgruppe mit soziokulturellem Schwerpunkt gewählt werden (s.o. Fall a).

Bei den Unterrichtsfächern Musik, Sport oder Ev. bzw. Kath. Religionslehre kann in der Didaktik jedes andere Fach gewählt werden.

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Universität Würzburg durch das zusätzliche Studium der Didaktik der Grundschule oder eines der vorstehenden Unterrichtsfächer sowie der Ethik oder Informatik erweitert werden. Außerdem kann eine Erweiterungsprüfung „Fremdsprachliche Qualifikation“ abgelegt werden.

Bereich	Teilbereich	Erläuterung	Leistungspunkte
<b>Unterrichtsfach</b> (1 Fach)	Fachwissenschaft	- Insgesamt 54 Leistungspunkte; davon mindestens <b>45</b> Leistungspunkte nach den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 (LPO I vom 13.3.2008). Die übrigen Leistungspunkte können ganz oder teilweise auch im Rahmen einer Ausbildung im Bereich Ev. oder Kath. Religionslehre erbracht werden. / - <i>Mögliche Fächer in Wü:</i> Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Geographie, Informatik, Mathe., Musik, Physik, Ev. bzw. Kath. Reli., Sozialkunde <i>oder</i> Sport.	54 <sup>*6</sup>
	Fachdidaktik	Insgesamt 12 Leistungspunkte; davon mindestens <b>10</b> Leistungspunkte nach § 33 sowie den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 (LPO I vom 13.3.2008)	12 <sup>*6</sup>
<b>Didaktikblock:</b> Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (3 Fächer)	Deutsch <i>oder</i> Mathe. <sup>*1</sup>	Insgesamt 70 Leistungspunkte (LP) im Didaktikblock; davon mindestens <b>55</b> LP nach § 38 Abs.(1) Nr.1 (LPO I vom 13.3.2008), nämlich: mindestens <b>4</b> LP aus dem Bereich Hauptschulpädagogik und –didaktik <i>und</i> mindestens <b>51</b> LP aus dem Bereich der Didaktik der drei Fächer (mindestens <b>17</b> LP pro Fach) [Details zu den 55 LP (§ 38 Abs.(1) Nr.1) beachten!] [zur Fächerwahl: vgl. <u>LPO I</u> , §37, Abs. (3)]	70
	[2. <i>Didaktikfach</i> abhängig vom 1. <i>Didaktikfach!</i> Vgl. <b>Fußnote</b> <sup>*7</sup> ]		
	Musik, Kunst, Sport <i>oder</i> Ev. bzw. Kath. Religionslehre <sup>*2</sup>		
<b>EWS</b> (Erziehungswissenschaften) [LPO I vom 13.3.2008, §32 ]	Allgemeine Pädagogik	Sozialisierungstheorien und empirische Sozialisationsforschung; Ideen-, Sozial- und Institutionengeschichte der Pädagogik; pädagogische Anthropologie	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Schulpädagogik	Theorie der Schule als Institution und Organisation; Beurteilen und Evaluieren von Lehr-Lernprozessen; individuelle Förderung und Beratung	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Psychologie	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule; Sozialpsychologie der Schule und Familie; Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen	mindestens 10 <sup>*3</sup>
	[weitere Veranstaltungen]	10 Leistungspunkte sind aus lehramtsspezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen [vgl. <u>LPO I</u>	10 + 1 <sup>*3</sup>

		vom 13.3.2008, §22, Abs. (2), Nr.1 a]	
	Gesellschaftswissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie; Volkskunde)	[Details: vgl. LPO I vom 13. März 2008, §32 Erziehungswissenschaften, (1) Nr. 2.] <i>Uni Würzburg:</i> Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung; Lehrstuhl für Europäische Ethnologie/Volkskunde (am Institut für Deutsche Philologie)	mindestens 8 (davon mind. 3 aus Theologie bzw. Philosophie) <sup>*4</sup>
	Ev. bzw. kath. Theologie bzw. Philosophie	[Details: vgl. LPO I vom 13. März 2008, §32 Erziehungswissenschaften, (1) Nr. 3.]	
<b>( SUMME EWS )</b>			<b>( 35 + 8 = 43 )</b>
<b>Praktikum</b> <sup>*5</sup>	pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum [vgl. LPO I vom 13. März 2008, § 34 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 und <sup>*5 c)</sup> ]		6
<b>Zulassungsarbeit</b>	Schriftliche Hausarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in EWS oder auch in einem Gebiet , das sich auf zwei Bereiche erstreckt. (Nicht aber möglich in einem Erweiterungsfach!) [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §29]		10
<b>sonstiges</b>	weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen aus EWS, Didaktikblock, Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und/oder Fachdidaktik), Zulassungsarbeit und/oder pädag.-didak. Schulpraktikum [vgl. LPO I, §22, Abs. (2), Nr.1., h]		15
			<b>210</b> <sup>*3</sup>

*Erläuterung der Fußnoten zur Tabelle Lehramt Hauptschule:*

<sup>\*1</sup> Das gewählte Unterrichtsfach kann nicht als Fach im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewählt werden.

Wird als Unterrichtsfach Deutsch gewählt, so ist stattdessen innerhalb der Didaktik Geographie, Geschichte, Sozialkunde oder Arbeitslehre zu wählen. Wird als Unterrichtsfach Mathematik gewählt, so ist stattdessen innerhalb der Didaktik Biologie, Chemie, Physik oder Arbeitslehre zu wählen. Innerhalb des Didaktikblocks darf ein Fach nicht zweimal gewählt werden.

<sup>\*2</sup> Das gewählte Unterrichtsfach kann nicht als Fach im Rahmen der Didaktik der Hauptschule gewählt werden.

Wird als Unterrichtsfach Musik, Kunst, Sport oder Ev. bzw. Kath. Religionslehre gewählt, so kann als drittes Fach innerhalb der Hauptschuldidaktik ein anderes Fach aus den in der Zeile „Unterrichtsfach“ genannten Unterrichtsfächern gewählt werden. Innerhalb des Didaktikblocks darf ein Fach nicht zweimal gewählt werden.

<sup>\*3</sup> Insgesamt sind mindestens 25 (!) Leistungspunkte aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie nachzuweisen

<sup>\*4</sup> Bei Fächerverbindungen mit Ev. bzw. Kath. Religionslehre oder wenn Ev. bzw. Kath. Religionslehre im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt wird,  
mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich ev. bzw. kath. Theologie (bei insgesamt weiterhin mindestens 8 Leistungspunkten aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie)

<sup>\*5</sup> Achtung: Insgesamt sind mindestens 5 Praktika abzuleisten, deren Nachweise Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §34]! Dies sind:

- a) **ein Betriebspraktikum:** Es hat eine Dauer von 8 Wochen und ist in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten; es kann auch im Ausland abgeleistet werden; das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln; es entfällt, soweit Praktika nach § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 nachzuweisen sind; das Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.
- b) **ein Orientierungspraktikum:** Es hat eine Dauer von 3 bis 4 Wochen und dient der Erprobung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Kennenlernen des Arbeitsfelds Schule aus der Sicht der Lehrkraft und der ersten Überprüfung der Eignung für den angestrebten Beruf; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; [das Orientierungspraktikum für das *Lehramt für Sonderpädagogik* richtet sich nach § 93 Abs. 1 Nr. 2.]
- c) **ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (z.B. Exerzitium Paedagogicum):** Es hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums; in diesem Praktikum sollen die Studierenden die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen lernen, dabei sollen auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen; gegen Ende des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen; dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.
- d) **ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum:** Es findet während des Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; es bezieht sich auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bzw. vertieft studierten Fächer; im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum liegt der Schwerpunkt des Studiums auf dem Kennenlernen der Tätigkeit einer Lehrkraft im Fachunterricht; dabei sollen erste Erfahrungen mit der fachspezifischen Planung und Analyse von Unterricht und eigenen Unterrichtsversuchen gesammelt werden; das Praktikum bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach. [Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung (insbesondere also beim Studium *Lehramt für Sonderpädagogik*) ist an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 abzuleisten.]
- e) ein zusätzliches **einsemestriges studienbegleitendes Praktikum in der Hauptschule** (vgl. LPO I vom 13.3.2008, §38, Abs. (1) Nr. 3)

<sup>\*6</sup> Beim Fach *Didaktik des Deutschen als Zweitsprache* gibt es Ausnahmen!

So sind hier z.B. 66 Leistungspunkte aus dem fachwissenschaftlichen Bereich zu erbringen. Details: vgl. LPO I vom 13. März 2008, §112

<sup>\*7</sup> - Wenn Deutsch 1. Didaktikfach ist, ist als 2. Didaktikfach möglich: Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Arbeitslehre, Englisch oder Didaktik des Deutschen als Zweitsprache <sup>\*1</sup>

- Wenn Mathematik 1. Didaktikfach ist, ist als 2. Didaktikfach möglich: Biologie, Chemie, Physik, Arbeitslehre, Englisch oder Didaktik des Deutschen als Zweitsprache <sup>\*1</sup>

## Rahmenstudienstrukturplan Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Fach-Sem.	EWS	Stud. begl. fd. Prakt.	Begl. V. Schul-päd. Prakt.	Schul-päd. Prakt.	Gesell-schafts-wiss.	Haus-arbeit	Grund-/Haupt-schul-didaktik	Unterrichts-fach m. Didaktik 54+12	Freier Bereich	Summe
	EWS gesamt: 35									
	29	4	2	6	8	10	70	66	15	210
1 (WS)	4						10	13	3	30
2 (SS)			1	3	3		10	13		30
3 (WS)	4		1	3			10	11	1	30
4 (SS)	5	4					10	9	2	30
5 (WS)	4				5		10	9	2	30
6 (SS)	4					10	10	6		30
7 (WS)	8						10	5	7	30
Summen:	29	4	2	6	8	10	70	66	15	210

Sem.	Haupt schul-didaktik	Drittel 1	Drittel 2	Drittel 3	Summe
	10	20	20	20	
1	5	5	5	5	10
2	5	5	5	5	10
3	5	5	5	5	10
4	5	5	5	5	10
5	5	5	5	5	10
6	5	5	5	5	10
7	5	5	5	5	10
	10	20	20	20	70

(Vergl. auch EWS am Ende dieser Broschüre)

# Lehramt Sonderpädagogik

Bereich	Teilbereich	Erläuterung	Leistungspunkte
<b>Sonderpädagogischer Fachbereich</b> (1 Fach)		Insgesamt 120 Leistungspunkte in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, davon <b>mindestens 95</b> Leistungspunkte nach den jeweiligen Bestimmungen in LPO I, §95 (Geistig.), §96 (Körper.), §97 (Lern.), §99 (Sprach.) bzw. §100 (Verhaltens.). <b>Details</b> (!!!) zur Zusammensetzung jener 95 LP: siehe <u>Anlage!</u>	120 <sup>*Anlage</sup>
<b>Didaktikblock:</b> <u>Didaktik Grundschule</u> <sup>*1</sup> <i>oder</i> <u>Didaktik Hauptschule</u> <sup>*2</sup>	[Didaktikfach 1] <sup>*1</sup> & <sub>*2</sub> [Didaktikfach 2] <sup>*1</sup> & <sub>*2</sub> [Didaktikfach 3] <sup>*1</sup> & <sub>*2</sub>	- Als Didaktikblock muss entweder <i>Didaktik der Grundschule</i> <sup>*1</sup> (DGS) oder <i>Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule</i> <sup>*2</sup> (DHS) gewählt werden! - 70 Leistungspunkte im „Didaktikblock“, also im Fach <i>DGS</i> bzw. <i>DHS</i> , davon mindestens <b>55</b> Leistungspunkte nach § 36 Abs.(1) Nr.6 und 7 bzw. §38 Abs. (1) Nr.1. <b>[Details:</b> vgl. Zeile „Didaktikblock“ in Tabelle <u>Grund- bzw. Hauptschule!!!</u> ]	70
<b>EWS</b> (Erziehungswissenschaften) [LPO I vom 13.3.2008, §32 ]	Allgemeine Pädagogik	Sozialisationstheorien und empirische Sozialisationsforschung; Ideen-, Sozial- und Institutionengeschichte der Pädagogik; pädagogische Anthropologie	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Schulpädagogik	Theorie der Schule als Institution und Organisation; Beurteilen und Evaluieren von Lehr-Lernprozessen; individuelle Förderung und Beratung	mindestens 7 <sup>*3</sup>
	Psychologie	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule; Sozialpsychologie der Schule und Familie; Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen	mindestens 10 <sup>*3</sup>
	[weitere Veranstaltungen]	10 Leistungspunkte sind aus lehramtsspezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §22, Abs. (2), Nr.1., a]	10 + 1 <sup>*3</sup>
	Gesellschaftswissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie; Volkskunde)	[Details: vgl. LPO I vom 13. März 2008, §32 <u>Erziehungswissenschaften, (1) Nr. 2.</u> ] <i>Uni Würzburg:</i> Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung; Lehrstuhl für Europäische Ethnologie/Volkskunde (am Institut für Deutsche Philologie)	mindestens 8 (davon mind. 3 aus Theologie bzw. Philosophie) <sup>*4</sup>
Ev. bzw. kath.	[Details: vgl. LPO I vom 13. März		

	Theologie bzw. Philosophie	<u>2008, §32 Erziehungswissenschaften, (1) Nr. 3.]</u>	
	<b>( SUMME EWS )</b>		<b>( 35 + 8 = 43 )</b>
<b>Praktika</b> <sup>*5</sup>	pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum [vgl. <u>LPO I vom 13. März 2008, § 34 Abs.(1) Satz 1 Nr. 3 und <sup>*5 c)</sup></u> ]		6
	Im Rahmen der sonderpädagogischen Praktika [vgl. <u>LPO I, § 93 Abs.(1) Nrn. 4 &amp; 5 und <sup>*5 d)</sup> &amp; <sup>*5 e)</sup></u> ]		6
<b>Zulassungsarbeit</b>	Schriftliche Hausarbeit in der sonderpädagogischen Fachrichtung, einem Didaktikfach oder in EWS oder auch in einem Gebiet , das sich auf zwei Bereiche erstreckt. (Nicht aber in einem Erweiterungsfach!) [vgl. <u>LPO I, §29</u> ]		10
<b>sonstiges</b>	weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen aus EWS, Didaktikblock, sonderpädagogischer Fachrichtung, Zulassungsarbeit, pädag.-didak. Schulpraktikum und/oder sonderpädagog. Praktika [vgl. <u>LPO I, §22, Abs. (2), Nr.5., h</u> ]		15
			<b>270</b> <sup>*3</sup>

Erläuterung der Fußnoten zur Tabelle Lehramt Sonderpädagogik:

<sup>\*1</sup> Mögliche Fächer: vgl. Tabelle „Lehramt Grundschule“      <sup>\*2</sup> Mögliche Fächer: vgl. Tabelle „Lehramt Hauptschule“

<sup>\*3</sup> Insgesamt sind mindestens 25 (!) Leistungspunkte aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie nachzuweisen

<sup>\*4</sup> Bei Fächerverbindungen mit Ev. bzw. Kath. Religionslehre oder wenn Ev. bzw. Kath. Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt wird, mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich ev. bzw. kath. Theologie (bei insgesamt weiterhin mindestens 8 Leistungspunkten aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie)

<sup>\*5</sup> Achtung: Insgesamt sind 6 Praktika abzuleisten, deren Nachweise Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §34 und §93]! Dies sind:

- a) **ein Betriebspraktikum:** Es hat eine Dauer von 8 Wochen und ist in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten; es kann auch im Ausland abgeleistet werden; das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln; es entfällt, soweit Praktika nach § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 nachzuweisen sind; das Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.
- b) **ein Orientierungspraktikum:** Es hat eine Dauer von 3 bis 4 Wochen und dient der Erprobung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Kennenlernen des Arbeitsfelds Schule aus der Sicht der Lehrkraft und der ersten Überprüfung der Eignung für den angestrebten Beruf; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; das Orientierungspraktikum für das *Lehramt für Sonderpädagogik* richtet sich nach § 93 Abs. 1 Nr. 2:

Das Orientierungspraktikum wird an zwei verschiedenen Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte (einschließlich Mobiler Sonderpädagogischer Dienste, Mobiler Sonderpädagogischer Hilfe und Schulvorbereitender Einrichtung) im Umfang von je zwei Wochen abgeleistet. Es soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Am Ende jedes Teilpraktikums ist ein Beratungsgespräch von der Schulleitung oder einer von ihr bestellten Lehrkraft der Praktikumsschule hinsichtlich der besonderen Anforderungen, die der Förderschuldienst stellt, mit den Studierenden zu führen.

- c) **ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (z.B. Exeritium Paedagogicum):** Es hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogischdidaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums; in diesem Praktikum sollen die Studierenden die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen lernen, dabei sollen auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen; gegen Ende des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen; dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.
- d) **ein sonderpädagogisches Blockpraktikum an einer Förderschule der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung** [vgl. LPO I vom 13.3.2008, §93 (1), 4.]:  
 Es handelt sich um ein zusammenhängendes vierwöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit mit mindestens 20 Schultagen und mindestens 100 Unterrichtsstunden, das in Verbindung mit den didaktischen Lehrveranstaltungen in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und mit dem gewählten Fach steht. Die Arbeitsfelder der Schulvorbereitenden Einrichtungen und der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe sowie der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sollen mit erfasst werden.  
 Im sonderpädagogischen Blockpraktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:  
 (1) Kenntnis der sonderpädagogischen Aufgaben und Ziele des Lehrplans der betreffenden Förderschulform in den einzelnen Stufen, gegebenenfalls einschließlich der Förderung in Schulvorbereitenden Einrichtungen, (2) Unterrichtsbeobachtungen im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren, (3)Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des einzelnen Kindes und diagnosegeleitete Förderplanung, (4) Kenntnis der Möglichkeiten der individuellen Förderung in pädagogischer und psychologischer Beziehung.
- e) **ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum** [vgl. LPO I vom 13.3.2008, § 93 Abs. 1 Nr. 5]: Es handelt sich um ein didaktisches Praktikum in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung während der nicht vorlesungsfreien Zeit im Umfang von mindestens 4 Wochenstunden einschließlich Besprechung für die Dauer von zwei Semestern. Es steht in enger Verbindung mit den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen. Im Praktikum hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:  
 (1) Kenntnis förderschwerpunktspezifischer und fächerspezifischer Arbeitsweisen anhand von Diagnostik und Förderung in einzelnen Unterrichtsmodellen, -beispielen und -projekten in verschiedenen Stufen, einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen sowie Mobiler Sonderpädagogischer Hilfe und Mobiler Sonderpädagogischer Dienste,  
 (2) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und von mindestens drei eigenen Lehrversuchen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer oder der zuständigen Hochschullehrerin. / An die Stelle eines der beiden einsemestrigen studienbegleitenden Teilpraktika kann auch ein fünfzehntägiges Blockpraktikum treten, wenn dies auf Grund der pädagogischen Umstände der Klasse, in der das Praktikum abgeleistet werden soll, erforderlich ist und wenn sichergestellt wird, dass die für das studienbegleitende Praktikum vorgesehenen Studienziele erreicht werden. Für den Ersatz des gesamten studienbegleitenden sonderpädagogischen Praktikums sind zwei Blockpraktika erforderlich.
- f) ein zusätzliches **einsemestriges studienbegleitendes Praktikum in der Grundschule** (vgl. LPO I vom 13.3.2008, § 36 Abs. (1) Nr. 1)[bei Wahl von *Didaktik der Grundschule*] bzw. ein zusätzliches **einsemestriges studienbegleitendes Praktikum in der Hauptschule** (vgl. LPO I

---

## **ANLAGE zu Lehramt Sonderpädagogik: Details zur Aufschlüsselung der Leistungspunkte im Sonderpädagogischen Fachbereich:**

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen, davon **mindestens 95** Leistungspunkte (LP) nach den jeweiligen Bestimmungen in LPO I, §95 (Geistig.), §96 (Körper.), §97 (Lern.), §99 (Sprach.) bzw. §100 (Verhaltens.). Diese jew. Bestimmungen sind:

### **§95 Geistigbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)**

1. mindestens 15 LP aus dem Bereich heil- und sonderpädagogische Grundlagen,
2. mindestens 20 LP aus der Pädagogik bei geistiger Behinderung,
3. mindestens 25 LP aus der Didaktik bei geistiger Behinderung,
4. mindestens 20 LP aus der Psychologie bei geistiger Behinderung (einschließlich Diagnostik),
5. mindestens 15 LP aus den Grundlagen von zwei weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen.

### **§96 Körperbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)**

1. mindestens 6 LP aus dem Fachgebiet Allgemeine Heil- und Sonderpädagogik,
2. mindestens 20 LP aus der Pädagogik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
3. mindestens 20 LP aus der Didaktik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
4. mindestens 20 LP aus der Psychologie im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, davon 8 LP in Veranstaltungen zur Diagnostik,
5. mindestens 9 LP aus der Medizin im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, davon 3 LP in einer Veranstaltung zu einem therapeutischen Konzept,
6. mindestens 20 LP aus zwei weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen, davon mindestens 3 LP innerhalb der Grundlagen der Sprachheilpädagogik.

### **§97 Lernbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt Lernen)**

1. mindestens 10 LP aus der Allgemeinen Heil- und Sonderpädagogik,
2. mindestens 22 LP aus der Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen,
3. mindestens 26 LP aus der Didaktik bei Lernbeeinträchtigungen,
4. mindestens 22 LP aus der Psychologie bei Lernbeeinträchtigungen (einschließlich Diagnostik),
5. mindestens 15 LP aus den Grundlagen der sonderpädagogischen Fachrichtungen Sprachheilpädagogik und Pädagogik bei Verhaltensstörungen.

### **§99 Sprachheilpädagogik (Förderschwerpunkt Sprache)**

1. mindestens 25 LP aus dem Bereich Sonderpädagogik und Bezugswissenschaften der Sprachheilpädagogik,
2. mindestens 15 LP aus dem Bereich diagnostisches Hintergrundwissen und spezifische Diagnostik in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung,
3. mindestens 15 LP aus dem Bereich Störungswissen (spezifische sprachliche Störungsbilder sowie Störungen des Lernens und der emotionalen und sozialen Entwicklung),
4. mindestens 25 LP aus den Bereichen Unterricht, Förderung und Therapie im Förderschwerpunkt Sprache,
5. mindestens 15 LP aus dem Bereich der schulischen Handlungsfelder.

### **§100 Pädagogik bei Verhaltensstörungen (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)**

1. mindestens 15 LP aus dem Bereich sonderpädagogische Grundlagen,
2. mindestens 30 LP aus dem Bereich Pädagogik bei Verhaltensstörungen,
3. mindestens 15 LP aus dem Bereich Didaktik bei Verhaltensstörungen,
4. mindestens 20 LP aus dem Bereich Psychologie bei Verhaltensstörungen (einschließlich Diagnostik),
5. mindestens 15 LP aus den Grundlagen der sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernbehindertenpädagogik und Sprachheilpädagogik.

# Rahmenstudienstrukturplan Lehramt für Sonderpädagogik

Sem.	GS/HS päd u did	SoPäd	EWS	Begl. Verant.	Schul-prakt.	SP Prakt	Haus-arbeit	Gesell-schafts-wiss.	Freier Bereich	Summe
	70	120	33	2	6	6	10	8	15	270
1	10	12	8							30
2	10	12	4	1	3					30
3	10	12	4	1	3					30
4	10	11	5			4				30
5	5	17	8							30
6	10	10					10			30
7	5	16				2		3	4	30
8	5	16						5	4	30
9	5	14	4						7	30
	70	120	33	2	6	6	10	8	15	270

Sem.	Grund schul-didaktik	Drittel 1	Drittel 2	Drittel 3	Summe
	35	10	10	10	
1	5	5			10
2	5	5			10
3	5		5		10
4	5		5		10
5	5			5	10
6	5			5	10
7	5	Wahl- 5 modul			10
	35	10	10	10	
		Wahl- 5 modul			70

Sem.	Haupt schul- didaktik	Drittel 1	Drittel 2	Drittel 3	Summe
	10	20	20	20	
1	5	5	5	5	10
2	5	5	5	5	10
3	5	5	5	5	10
4	5	5	5	5	10
5	5	5	5	5	10
6	5	5	5	5	10
7	5	5	5	5	10
	10	20	20	20	70

### Erziehungswissenschaftliches Studium (EWS)

	GS/HS	RS	GY	SoPäd
1 (WS)	4 Psych	4 Psych	4 Schul	8 Psych Psych
2 (SS)		4 Psych	4 Psych	4 Schul
3 (WS)	4 Schul	4 Allg	4 Allg	4 Allg
4 (SS)	5 Psych	4 Schul		5 Psych
5 (WS)	4 Allg	5 Psych	5 Psych	8 Schul /Allg
6 (SS)	4 Schul	4 Schul	4 Psych	
7 (WS)	8 Psych /Allg	4 Allg		
8 (SS)			4 Schul	
9 (WS)			4 Allg	